



Peter Lüscher, lic. iur.  
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

## Die AIHK unterstützt die Unternehmenssteuerreform III

**Bestehende Sonderregeln für so genannte Statusgesellschaften sollen abgeschafft werden. Für diese greifen künftig gleiche Besteuerungsregeln wie für Schweizer KMU. Am 12. Februar 2017 stimmen wir über das Unternehmenssteuergesetz III (USR III) ab. Ohne Anpassungen droht unser Land an steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Die Reform ist notwendig und verdient Unterstützung. Die Umsetzung im Kanton Aargau wirft dagegen noch Fragen auf.**

Rund 24 000 internationale Gesellschaften mit 135 000 bis 175 000 Beschäftigten sind heute in den Kantonen einer Sonderbesteuerung unterstellt. Diese Gesellschaften von ausländischen, aber auch vielen Schweizer Konzernen sind für die Volkswirtschaft und die Steuereinnahmen in der Schweiz bedeutend. So sind sie für fast 50 Prozent der gesamten privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben verantwortlich. Über Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe profitieren auch viele Schweizer KMU direkt oder indirekt von diesen Konzernen. Obwohl sie nur etwa sieben Prozent der Unternehmen ausmachen, finanzieren Gesellschaften mit Sonderbesteuerung fast die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes.

Insgesamt liefern sie jährlich etwa 5,3 Milliarden Franken an Gewinn-

steuern ab. Dank der Sonderregeln ist die Schweizer Unternehmensbesteuerung heute attraktiv und sorgt für hohe Steuereinnahmen. Internationale Entwicklungen erfordern jedoch An-

### «Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten»

passungen. Die Schweiz hat sich gegenüber der EU und der OECD verpflichtet, internationale Mindeststandards einzuhalten. Dies umzusetzen ist das Ziel der Unternehmenssteuerreform III. Die Unternehmensbesteuerung soll aber gleichzeitig attraktiv und ergiebig bleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangslage von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ist. Während in Basel mehr als zwei Drittel der Unternehmenssteuern von Statusgesellschaften stammen, liegt dieser Anteil im Aargau nahe bei Null. Alle Ziele gleichzeitig erreichen zu können, ist schwierig. Der Gesetzgebungsprozess hat dementsprechend lange gedauert.

### Optionen für Kantone

Die USR III bringt einerseits neue Vorschriften für den Bund, andererseits Optionen für die Kantone:

- Patentbox (steuerliche Ermässigung für Gewinne aus Patenten und Immaterialgütern). Diese ist zwingend einzuführen, es gilt eine Entlastungsbegrenzung von maximal 90 Prozent.
- F&E-Inputförderung (erhöhter Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, z.B. für die Löhne von Forschenden). Dieses Instrument ist

freiwillig, die max. Entlastung darf 150 Prozent betragen.

- Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID; Zinsabzug auf überdurchschnittliches Eigenkapital) – mit der Verpflichtung zu Dividendenbesteuerung von mindestens 60 Prozent bei (vom Bund nicht vorgeschriebener) Nutzung des Instruments NID.
- Entsprechende Ermässigungen auch bei der Kapitalsteuer.
- Sonderbesteuerung stiller Reserven (Vermeidung einer nachträglichen Höherbesteuerung beim Übergang in die Normalbesteuerung).

Die Gesamtentlastung durch Sonderregeln darf nicht grösser als 80 Prozent sein. Diese Entlastung gilt nur auf Kantonsebene. Die Unternehmen zahlen zudem die Gewinnsteuer beim Bund von 8,5 Prozent. Die Kantone können die Gesamtentlastung aber auch stärker einschränken und stattdessen auf Massnahmen beim Gewinnsteuersatz setzen. Auch eine gezielte Mischung der beiden Stossrichtungen ist möglich.

Die Kantone sind also mehrheitlich frei, ob und wie sie die zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen wollen oder nicht. Dass die Umsetzung nicht einfach ist, zeigt der Beitrag von Dave Siegrist ab Seite 88.

Die Kantone erheben heute auch die direkte Bundessteuer und liefern diese nach Bern ab. 17 Prozent dürfen sie dabei einbehalten. Um den Kantonen finanziellen Handlungsspielraum für

### «Die USR III bietet einen geeigneten Werkzeugkasten»

eine Senkung der Gewinnsteuer zu geben, wird ihr Anteil an der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent erhöht. Jeder Kanton erhält damit einen finanziellen Ausgleichsbeitrag, der proportional zu der nach Bern abgelieferten Bundessteuer berechnet wird.

### Steuereinnahmen sichern

Zu entscheiden haben wir am 12. Februar 2017 aber nicht über die kantonale Umsetzung, sondern «bloss» über die neuen bundesrechtlichen Vorschriften. Über neue kantonale Regeln wird in

### Darum geht es

Der Bund schafft mit der USR III die Möglichkeit, durch gezielte Massnahmen auf Kantonsebene die Auswirkungen der Abschaffung der steuerlichen Sonderregeln für Statusgesellschaften abzufedern. Er unterstützt die Kantone im Hinblick auf reduzierte Einnahmen finanziell. Über diese Vorlage wird am 12. Februar 2017 abgestimmt.

Bei einer Annahme beginnt anschliessend in einem separaten Prozess die Umsetzung in den Kantonen.

einem separaten Gesetzgebungsprozess erst später – und nur, sofern die Bundesvorlage angenommen wurde – entschieden.

Mit der Abschaffung der heutigen Sonderregeln drohen Steuerausfälle. Um dies zu verhindern braucht es Alternativen, die etwas kosten. Die USR III bietet allerdings die Chance, gute Steuerzahler zu halten und neue zu gewinnen. Die Anfangsinvestitionen lohnen sich also. Sie dürfen auch nicht einfach mit den heutigen Steuereinnahmen verglichen werden. Es ist vielmehr zu bedenken, dass die Einnahmen ohne Revision sinken würden, wie Studien belegen.

### **Auch der Aargau ist auf die USR III angewiesen**

Der Kanton Aargau hat nur sehr wenige Statusgesellschaften. Der direkte Druck ist damit geringer als andernorts. Es darf aber bei dieser Betrachtung nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch er von guten Steuereinnahmen des Bundes sowie in den stärker betroffenen Kantonen profitiert. Nur wenn die entsprechenden Töpfe gespiesen werden, können daraus dem Aargau Beiträge aus dem Finanzausgleich ausgerichtet werden.

Zudem arbeiten auch Aargauerinnen und Aargauer bei Statusgesellschaften. Wir profitieren somit von den Steuern auf ihren Löhnen genauso wie von ihrem Konsum am Wohnort.

Mit der USR III erhält der Kanton Aargau einen Unterstützungsbeitrag des Bundes für die Erhaltung bzw. Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit. Hier besteht durchaus Potential für eine Stärkung des Standorts Aargau, zählt er bei der Unternehmensbesteuerung doch nicht zu den bestplatzierten Kantonen.

Sowohl die Finanzdirektorenkonferenz als auch der Aargauer Regierungsrat unterstützen deshalb die Reform.

### **Die USR III nützt auch KMU**

Mit der Reform gelten künftig für Konzerne und KMU die gleichen

Besteuerungsregeln. Das Steuersystem wird fairer. Kleine Unternehmen können neu auch Instrumente nutzen, welche ihnen bisher nicht zur Verfügung standen. Auch wenn dieser direkte Nutzen je nach betrieblicher Situation unterschiedlich ausfällt, verbleibt ein Profit: Grosse Unternehmen beziehen viele Leistungen von kleineren. Florieren die Konzerne, geht es auch den KMU gut – dem Gewerbler, Industrieunternehmen oder Dienstleister. Mit Blick darauf unterstützt auch der Schweizerische Gewerbeverband die Reform im Gleichschritt mit economiesuisse.

### **Es käme nichts Besseres nach**

Die USR III ist ein Kompromisspaket. Nicht alle, auch nicht die AIHK, sind mit allen Elementen der Revision glücklich. Eine Ablehnung der USR III darf trotzdem keine Option sein. Wir brauchen eine Lösung, um die Abwanderung potenter Steuerzahler oder die Aufnahme in irgendeine «schwarze Liste» zu vermeiden. Bei einer Neuauflage würde die Linke, welche ja gerne zusätzliche und höhere Steuern möchte, sicher alle möglichen Ideen einbringen. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer käme sicher wieder auf die Traktandenliste. Das wollen wir nicht.

---

## FAZIT

---

Der Vorstand der AIHK erachtet die Erhaltung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als ausserordentlich wichtig. Nur wenn der Standort Schweiz für Unternehmen attraktiv bleibt, dürfen wir auch in Zukunft mit guten Steuererträgen rechnen. Dies kommt allen zugute. Die USR III ist ein ausgewogener Kompromiss. Der Kammervorstand hat deshalb überzeugt die Ja-Parole beschlossen.

Die Beurteilung der kantonalen Umsetzungsvorschläge wird zu gegebener Zeit erfolgen. Dabei wird die AIHK insbesondere eine NID-Einführung kritisch prüfen, sollte diese vorgeschlagen werden.

---